

Die steuerlichen Konsequenzen einer Scheidung

Trotz Verbesserungen gibt es noch über 80 000 verheiratete Paare, die mehr Steuern zahlen, als wenn sie geschieden wären. Die steuerlichen Konsequenzen einer Scheidung werden zu oft vernachlässigt. Sie sind aber erheblich. Ein Überblick.



Douglas Hornung

Gründer von www.onlinescheidung.ch

Der Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen definiert drei verschiedene Steuertarife, sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene: einen Basistarif für einzelne Personen, einen Tarif für verheiratete Personen (mit oder ohne Kinder) und einen Elterntarif für einzelne Personen mit Kindern (Einelternfamilien).

Die bevorzugten Sätze (niedrigsten) einer Einelternfamilie können nur auf einem Elternteil angewendet werden, im Prinzip der Elternteil, der die Obhut hat.

Im Fall einer alternierenden Obhut:

a) Falls eine Unterhaltszahlung festgelegt wird, profitiert der Elternteil, der die Unterhaltszahlung erhält, von dem bevorzugten Steuertarif für eine Einelternfamilie. Allerdings kann der andere Elternteil die Unterhaltszahlung von seinen Steuern abziehen und somit seine Besteuerung als einzelne Person reduzieren.

b) Falls es keine Unterhaltszahlung gibt, wird der Elterntarif auf dem Elternteil angewendet, der die meiste Zeit das Kind in Obhut hat.

c) Falls beide Eltern sich in gleichen Massen um das Kind kümmern (üblicherweise eine Woche bei Papa, eine Woche bei Mama), wird der Elterntarif auf den Elternteil angewendet, der den höheren Arbeitslohn hat.

d) Falls das Sorgerecht und die Obhut geteilt werden, es keine Unterhaltszahlung gibt UND jeder Elternteil einen Betrag auf ein Bankkonto im Namen des Kindes überweist; wird der Elterntarif für Einelternfamilien auf das Elternteil mit dem niedrigsten Arbeitslohn angewendet.

Die finanziellen Beiträge (Unterhaltszahlungen) für die Kinder und/oder für eine(n) Ex-Ehegatte(in) sind steuerlich abziehbar für den Zahler und sind als Einnahmen besteuert für den Empfänger. Achtung, die Beiträge für ein mündiges Kind sind ab der Volljährlichkeit nicht mehr steuerlich abziehbar, werden aber nicht als Einnahmen für das volljährige Kind besteuert.

Was die Steuerabzüge für unterhaltsbedürftige Kinder angeht, unterscheidet man zwischen drei Situationen, je nachdem ob Beiträge vorgesehen sind oder nicht.

a) Falls, im Gegensatz zum Prinzip, das Sorgerecht nicht geteilt ist, kann nur der Elternteil mit Sorgerecht folgendes steuerlich abziehen: die vom kantonalen Gesetz festgelegten Pauschalabzüge für unterhaltsbedürftige Kinder sowie die Versicherungsprämien und die Zinsen von Sparkapitalien des Kindes.

b) Falls das Sorgerecht geteilt ist UND Unterhaltszahlungen vorgesehen sind, kann nur der Elternteil, der die Beiträge erhält, folgendes steuerlich abziehen: die

vom kantonalen Gesetz festgelegten Pauschalabzüge für unterhaltsbedürftige Kinder sowie die Versicherungsprämien und die Zinsen von Sparkapitalien des Kindes.

c) Falls das Sorgerecht geteilt ist UND keine Unterhaltszahlung vorgesehen ist, kann jedes Elternteil die Hälfte der festgelegten Pauschalabzüge abziehen sowie die Hälfte der Versicherungsprämien und die Hälfte der Zinsen von Sparkapitalien.

Die Teilung des Güterstandes hat keine Folgen auf die Besteuerung. Die Ausnahme betrifft die Liquidierung eines Grundstückes, da eine Änderung des Registers einer Liegenschaft eine Zahlungsforderung von einem hohen Betrag verursacht, was man Vermögensübergangsteuer nennt.

Als Erinnerung: Nach der Teilung der während der Ehe gesammelten Anwartschaften der beruflichen Vorsorge kann der Ehepartner mit verringertem Kapital Vorsorgejahre rückerkaufen, auf einmal oder geteilt, und diese Rückkäufe sind steuerlich abziehbar.

Bei «Streitscheidungen», sind die Gerichtsgebühren sowie Anwaltshonorare steuerlich abziehbar, jedoch nur insoweit, dass sie notwendig waren, um einen finanziellen Vorteil zu verschaffen (im Wesentlichen Unterhalt, Zweite Säule, Trennung des Güterstandes). Sie sind nicht steuerlich abziehbar im Fall einer Scheidung oder Trennung, oder Zuteilung des Wohnsitzes und anderen Ansprüchen, die nicht finanziell sind. Hieraus folgt, dass die Rechnung des Anwalts die verschiedenen Posten seiner Arbeit unterscheidet, je nach Art und Ziel der geleisteten Arbeit.

Nr.1 in der Schweiz seit 2007

ONLINE
scheidung.ch

